

CH_VB 88.884 vom 15. März 1989

Bundesverwaltung, 1989-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_88.884

FR: CH_VB 88.884 du 15 mars 1989

IT: CH_VB 88.884 del 15 marzo 1989

Erwägungen

E. 15

März 1989 N 495 Mieterschutz. Revision des Miet- und Pachtrechts mission d'experts des Suisses, mais comme un groupe qui n'est pas suffisamment représentatif ni de la sensibilité politique ni de la communauté scientifique. Je vous remercie d'avance de votre réponse. Bundesrat Ogî: Die schweizerischen Experten, die in Creys-Malville tätig wurden und um die es in diesem Postulat auch geht, sind im Rahmen des Abkommens, das wir mit den Franzosen abgeschlossen haben, tätig geworden. Dank dieser verbesserten Zusammenarbeit kann man heute auch die Situation in Frankreich besser beurteilen und sagen, ob in unserem Nachbarstaat eine wirkliche Gefährdung besteht oder nicht. Die Beurteilung war aufgrund dieses Abkommens besser möglich. Sie müssen zur Kenntnis nehmen, dass wir hier an die Abmachungen mit Frankreich gebunden sind. Es sind die Leute zu melden, die in Creys-Malville ein- und ausgehen können, die Zugang haben zu all diesen Dossiers. Ich bitten Sie, auch zur Kenntnis zu nehmen, dass es Leute sind, die unsere Sicherheit beurteilen, die für unsere Kernkraftwerke eingesetzt werden und die sich auch durch ein besonderes Fachwissen ausweisen, sich mit Brutreaktoren beschäftigen, sich dieser Technologie seit Jahren annehmen. Es sind Leute, die ihre Verantwortung spüren. Ich kenne sie persönlich. Nach Ansicht des Bundesrates ist es jetzt nicht nötig, diese Kommission, die mit Frankreich diese Beziehungen aufgebaut hat, zu erweitern. Es könnte sein, dass der Informationsfluss beeinträchtigt würde. Wir sind aber bereit, Gespräche mit all den Experten, die Sie erwähnt haben, aufzunehmen, sobald der Bericht Benecke vorhanden ist, und namentlich das Hearing mit Herrn Rubbia zu machen. Ich erkläre Ihnen, dass wir dieses Hearing durchführen werden, sobald dieser Expertenbericht Benecke da ist. Weil es aber ich habe das Postulat mehrmals gelesen - um die Kommission geht, die mit Frankreich diesen Informationsaustausch aufgebaut hat, bitte ich Sie, jetzt nicht mit einem Postulat die Erweiterung dieser Kommission zu fordern. Ich darf Sie namens des Bundesrates bitten, dieses Postulat abzulehnen. Abstimmung - Vote Für Ueberweisung des Postulates 65 Stimmen. Dagegen 68 Stimmen #ST# 85.015

Mieterschutz. Revision des Miet- und Pachtrechts Protection des locataires. Révision du droit du bail à loyer et du bail à ferme Fortsetzung - Suite Siehe Seite 461 hiervor - Voir page 461 ci-devant Art. 15 Antrag der Kommission Abs. 1 in Geld oder in Wertpapieren, so muss der Vermieter sie bei einer Bank auf einem Sparkonto oder einem Depot anlegen, das auf den Namen des Mieters lautet. (Rest des Absatzes streichen) Abs. 2 bis 4 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Art. 15 Proposition de la commission Al. 1 fournit une sûreté en espèces ou sous forme de papiers-valeurs, le bailleur doit la déposer auprès d'une banque, sur un compte d'épargne ou un dépôt au nom du locataire. Al. 2 à 4 Adhérer à la décision du Conseil des Etats Angenommen - Adopté Art. 16 und 17 Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Art. 16 et 17 Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Angenommen - Adopté Art. 18

Antrag der Kommission Abs. 1 Schäden dringend notwendig sind. Abs. 2 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Abs. 3 Besichtigungen rechtzeitig anzeigen Antrag Rychen Abs. 1 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Art. 18 Proposition de la commission Al. 1 les travaux urgents destinés Al. 2 Adhérer à la décision du Conseil des Etats Al. 3 Le bailleur doit annoncer à temps au locataire 'Proposition Rychen Al. 1 Adhérer à la décision du Conseil des Etats Abs. 1-AI. 1 Rychen: In Artikel 18 Absatz 1 schlägt Ihnen die Kommission - in Abweichung zur Fassung von Bundesrat und Ständerat - vor, das Wort «dringend» einzuschieben. Der Mieter muss also Arbeiten an der Sache, zum Beispiel an der Wohnung, nur dann dulden, wenn sie zur Behebung von Schäden dringend notwendig sind. Dieser Vorschlag erscheint mir als ungerechtfertigte Verschärfung des Textes, die weder dem Vermieter noch dem Mieter wirklich dienen kann. Ich vertrete die Auffassung, dass der Vermieter die Möglichkeit haben muss, seiner gesetzlichen Pflicht, die Sache in tauglichem Zustand zu erhalten, nachzukommen. Er hat besonders Mängeln vorzubeugen. Der Unterhaltungspflicht des Vermieters, die ja gesetzlich festgehalten ist, muss auf der anderen Seite die Duldungspflicht des Mieters zwangsläufig gegenübergestellt werden. Ich bin selbst Mieter und akzeptiere diese Duldungspflicht, wie Sie der Bundesrat in seiner Fassung vorsieht. Wenn man die Botschaft des Bundesrates genau liest, wissen wir, dass sich diese Duldungspflicht nur auf Ausbesserungen der Wohnung oder der Sache bezieht, nicht auf deren Umgestaltung, auf Umbauten oder auf grössere Renovierungen. Es ist nämlich auch im jetzigen Recht so, dass der Mieter diesen Umbauten selbstverständlich nicht zustimmen muss, sondern dass der Vermieter warten muss, bis der Mieter

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Postulat Longet Creys-Malville. Zusammensetzung der Schweizer Expertengruppe Postulat Longet Creys-Malville. Composition du groupe d'experts suisses In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1989 Année Anno Band II Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 14 Séance Seduta Geschäftsnummer 88.884 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 15.03.1989 - 15:00 Date Data Seite 492-495 Page Pagina Ref. No

E. 20

017 241 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.